

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

18. Mai 2021

Nr. 2021-251 R-750-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision des Energiegesetzes des Kantons Uri

I. Zusammenfassung

Das Energiegesetz des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211) stammt aus dem Jahr 1999 und regelt den Umgang mit der Energie im Kanton Uri in verschiedenen Bereichen. Diese Bereiche sind in den einzelnen Kapiteln des Gesetzes abgebildet. Das umfangreichste Kapitel bilden die Anforderungen im Gebäudebereich. Weitere sind die kantonale Gesamtenergiestrategie, die Energieversorgung, die Beratung und Förderung sowie die Mobilität.

Für die Energie im Gebäude liegen die Zuständigkeit und somit auch die Verantwortung bei den Kantonen. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, verabschiedet von der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK), sind die Grundlage für die Energiegesetzgebungen in den einzelnen Kantonen. Die inzwischen in der vierten Fassung vorliegenden Mustervorschriften sind ein Teil der Massnahmen der EnDK, um die Ziele der Energiestrategie des Bunds aber auch diejenigen der Gesamtenergiestrategie Uri zu erreichen. Mit deren Übernahme können die Kantone ihrer Verantwortung im Gebäudebereich nachkommen. Gleichzeitig wird damit ein hohes Mass an Harmonisierung unter den Kantonen erreicht, was insbesondere für die Fachwelt von Vorteil ist. Die im Rahmen der Musterverordnung erarbeiteten Vollzugshilfen und Nachweisformulare tragen zur Harmonisierung bei und vereinfachen die Planung für Unternehmen, die in mehreren Kantonen tätig sind.

Energiepolitik ist Klimapolitik. Damit die Klimaziele des Bunds erreicht werden, ist es wichtig, dass die Kantone ihren Beitrag leisten. Insbesondere die Gebirgskantone sind auf eine wirksame Klimapolitik angewiesen: Im Bereich der Naturgefahren sind wir von den Auswirkungen des Klimawandels direkt betroffen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird durch sparsamen Umgang mit der Energie sowie den Einsatz von erneuerbaren Energien ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet. Der Kanton Uri erhält damit die Möglichkeit zu entscheiden, ob er die Energiestrategie des Bunds, die Gesamtenergiestrategie Uri sowie die Klimapolitik des Bunds mittragen will.

Das Energiegesetz des Kantons Uri wurde inzwischen vom Stand der Technik überholt. Dies zeigen auch die dem geltenden Energiereglement (EnR; RB 40.7215) zugrundeliegenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), die inzwischen durch neue Ausgaben ersetzt oder durch neue Normen abgelöst wurden. Die Anforderungen in der Gesetzesvorlage sind für den Urner

Gebäudepark gut anwendbar und verhältnismässig. Als Beispiel ist es im Kanton Uri an fast allen Standorten möglich, Gebäude mit einheimischer erneuerbarer Energie zu beheizen, anstatt mit fossilen Energieträgern. Auch die Umsetzung der Mustervorschriften in den zwei Zentralschweizer Kantonen Obwalden und Luzern hat inzwischen gezeigt, dass deren Massnahmen sehr gut umsetzbar sind.

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung.....	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	4
1.	Ausgangslage.....	4
2.	Handlungsbedarf.....	6
3.	Öffentliche Vernehmlassung.....	7
4.	Wichtigste Änderungen im Energiegesetz.....	11
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
6.	Übersicht Mustervorschriften.....	27
7.	Übersicht Vorlage Energiegesetz und Mustervorschriften.....	30
III.	Antrag	33

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

1.1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Artikel 89 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) besagt, dass sich Bund und Kantone im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs für eine ausreichende, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch einsetzen. In Absatz 4 des Artikels 89 steht: «Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig». Es obliegt somit primär den Kantonen, energetische Vorschriften für den Gebäudebereich zu schaffen.

Das Energiegesetz des Bunds (EnG; SR 730.0) gibt den Kantonen vor, für welche Sachverhalte sie im Minimum Vorschriften zu erlassen haben. Die Detailbestimmungen zum Energiegesetz sind in der Energieverordnung des Bunds (EnV; SR 730.01) verankert.

Im vorliegenden Bericht geht es um die Revision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211). Die Detailbestimmungen werden vom Regierungsrat erlassen in Form des Energiereglements des Kantons Uri (EnR; RB 40.7215). Auslöser der Revision ist im Wesentlichen der Teil «Energie im Gebäude» im bestehenden Energiegesetz, der nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Im Teil «Energieproduktion» werden die aufgrund der geänderten Bundesgesetzgebung notwendigen Anpassungen vorgeschlagen.

1.2. Energiestrategie des Bunds/Gesamtenergiestrategie Kanton Uri

Der Unfall im Kernkraftwerk Fukushima im März 2011 war der Auslöser für die Energiestrategie 2050 des Bunds. In den Gebäuden fällt ein grosser Teil des Energieverbrauchs an. Damit die Ziele der Energiestrategie erreicht werden können, sind Massnahmen in diesem Bereich notwendig.

Aufgrund des energie- und klimapolitischen Handlungsbedarfs und der vom Bundesrat beschlossenen Energiestrategie 2050 hat die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) im September 2011 einen Aktionsplan zur Neuausrichtung der Energiepolitik und im Mai 2012 die entsprechenden Leitlinien für die Kantone beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Beschlüsse war die Totalrevision der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich bis Ende 2014.

In der kantonalen Gesamtenergiestrategie wird langfristig eine 2000-Watt-Gesellschaft mit klimaneutraler Produktion angestrebt. Im Gebäudebereich ist dabei vorgesehen, dass der Energieverbrauch gesenkt wird (Energienutzung) und vermehrt erneuerbare Energien eingesetzt werden (Energieerzeugung). Zudem soll die Stromproduktion aus Wasserkraft erhöht und marktgerecht entschädigt werden.

1.3. Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014

Mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich haben die Kantone in den vergangenen

Jahren gezeigt, dass sie gewillt sind, ihren verfassungsrechtlichen Auftrag im Gebäudebereich durch ein hohes Mass an harmonisierten energierechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Dies verdeutlichen auch die gemeinsam erarbeiteten Vollzugshilfen und Nachweisformulare, die mit kleinen Abweichungen in nahezu allen Kantonen zur Anwendung kommen. In der Projektierung und im Bewilligungsverfahren von Hochbauten vereinfachen sie die Planung, was insbesondere den Fachleuten, die in mehreren Kantonen tätig sind, sehr entgegen kommt. Die Anforderungen der Mustervorschriften stützen sich weitgehend auf die anerkannten Regeln der Baukunst, dem Stand der Technik und auf die Richtlinien und Empfehlungen der Fachorganisationen ab, insbesondere der Norm SIA 380/1, Heizwärmebedarf¹, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Anstelle einer totalen Harmonisierung der energierechtlichen Bestimmungen wurden einzelne Pakete geschnürt. Die Mustervorschriften bestehen aus einem Basismodul mit einzelnen Teilbereichen und aus insgesamt zehn Zusatzmodulen. Die EnDK empfiehlt den Kantonen, die Vorgaben der Mustervorschriften beim Erlass kantonalener energierechtlicher Bestimmungen bestmöglich zu übernehmen. Die vorliegende Fassung wurde von der Plenarversammlung der EnDK am 9. Januar 2015 zuhanden der Kantone verabschiedet.

Etlliche kantonale Energiegesetze wurden inzwischen gemäss den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich angepasst. In der Zentralschweiz sind es die Kantone Luzern und Obwalden, die diesen Schritt vollzogen haben. Die Rückmeldungen aus diesen Kantonen zeigen, dass die Anforderungen massvoll und verhältnismässig sind.

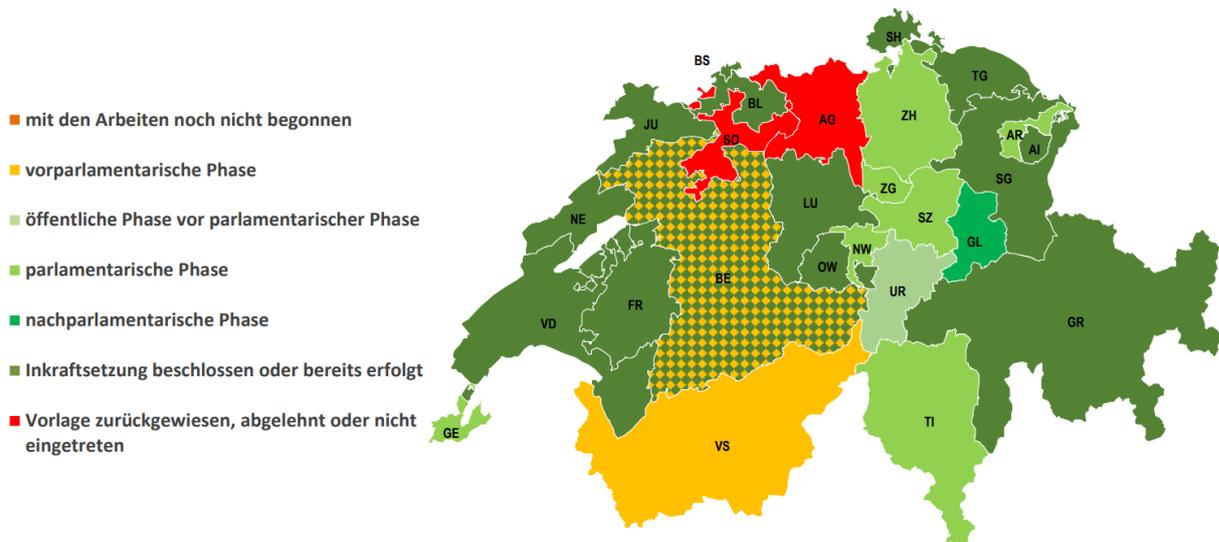


Abbildung 1: Umsetzungsstand Mustervorschriften in den Kantonen (Januar 2021, www.endk.ch)

1.4. Nichteintreten auf Teilrevision des Energiegesetzes Uri im Jahr 2016

Der Kanton Uri hat im Jahr 2016 bereits eine Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri angestrebt, um die Mustervorschriften umzusetzen. Die damals durchgeführte Vernehmlassung hat unter anderem gezeigt, dass grosse Unsicherheiten bezüglich der Ausgestaltung des Energiereglements und der darin enthaltenen Detailbestimmungen bestehen. Die vorberatende Kommission empfahl dem Landrat am 24. März 2016 nicht auf das Geschäft einzutreten. Der Landrat ist der Empfehlung

¹ SIA 380/1, Heizwärmebedarf, Ausgabe 2016

der landrätlichen Baukommission gefolgt.

Inzwischen hat sich die Ausgangslage verändert. Die Vollzugshilfen und Nachweisformulare der Mustervorschriften 2014 sind erarbeitet und öffentlich einsehbar (auf www.endk.ch oder auf www.energie-zentralschweiz.ch). Sie zeigen analog zu den aktuell gültigen Vollzugshilfen für das Energiegesetz auf, welche Detailbestimmungen im Energiereglement zu erwarten sind. In allen Kantonen, die die Mustervorschriften umgesetzt haben, sind diese in Anwendung und erprobt.

2. Handlungsbedarf

2.1. Klimapolitischer Handlungsbedarf

Seit Messbeginn ist die mittlere Jahrestemperatur in der Schweiz um 2 °C gestiegen. Das ist etwas mehr als das Doppelte des globalen Anstiegs. Damit äussert sich der Klimawandel in der Schweiz überdurchschnittlich stark.

Die Grundlage für die Schweizer Klimapolitik bildet das Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015, worin das Ziel eines maximalen globalen Temperaturanstiegs von 1,5 °C angestrebt wird. Die weltweiten Treibhausgasemissionen sollen bis 2050 Netto Null betragen. Langfristig dürfen keine fossilen Emissionen mehr in die Atmosphäre gelangen. Die Schweiz hat das Übereinkommen Paris ratifiziert und sich somit verpflichtet, das Ziel Netto Null Treibhausgasemissionen bis im Jahr 2050 zu erreichen. Als Zwischenziel ist im Übereinkommen Paris eine Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 formuliert.

Die Umsetzung dieser Ziele in der Schweiz wird mit dem geltenden CO₂-Gesetz angestrebt. Darin ist eine Reduktion der im Inland emittierten Treibhausgase bis im Jahr 2020 um mindestens 20 Prozent gegenüber 1990 festgehalten. Dieses Reduktionsziel entspricht der internationalen Verpflichtung der Schweiz im Kyoto-Protokoll

Nach dem Verkehr mit 32 Prozent ist der Sektor Gebäude mit 24 Prozent der zweitgrösste Emittent von CO₂-Emissionen in der Schweiz. Mit der Umsetzung der Mustervorschriften können die Kantone ihre Verantwortung in diesem Bereich wahrnehmen und ihren Beitrag leisten.

2.2. Stand der Technik

Das aktuelle Energiegesetz des Kantons Uri ist inzwischen 20 Jahre alt. Der Gebäudesektor hat sich sowohl in Bezug auf die baulichen Aspekte als auch in der Gebäudetechnik in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt. So sind beispielsweise die Dämmstoffe leistungsfähiger und das Einsatzgebiet der erneuerbaren Energieträger ist grösser geworden.

Augenfällig wird die Entwicklung in den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). So wurde inzwischen die für die Energiegesetzgebung zentrale Norm SIA 380/1 (Heizwärmebedarf) revidiert. Die Norm SIA 380/4 wurde im Jahr 2017 durch die Norm SIA 387/4 abgelöst (Beleuchtungsnorm). Fachplaner und ausführende Unternehmen arbeiten inzwischen oft nach den Vorgaben der neuen oder abgelösten Normen.

2.3. CO₂ - Gesetzgebung des Bunds

Das von National- und Ständerat verabschiedete CO₂-Gesetz zeigt, dass der Bund die internationalen Verpflichtungen bezüglich der Klimaziele erfüllen will. Dies setzt die Erreichung der mit der Energiestrategie 2050 anvisierten Ziele voraus. Im Gebäudebereich ist der Bund dabei auf die Unterstützung der Kantone angewiesen. Wenn diese ihren Beitrag nicht oder nur unzureichend leisten, ist davon auszugehen, dass der Bund selber Vorgaben erlassen und damit die Kompetenzen der Kantone beschneiden wird. Der Handlungsspielraum der Kantone im Energiebereich würde eingeschränkt, wobei der Vollzug der Bundesregelungen bei den Kantonen bleiben würde.

Die Kantone haben gemäss Bundesverfassung die Hoheit über den Gebäudebereich und tragen deshalb auch diesbezüglich die Verantwortung. Sie haben die Möglichkeit, mit der Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Mustervorschriften diese Verantwortung zu übernehmen. Der Kanton Uri soll diese Möglichkeit im Rahmen der anstehenden Änderung des Energiegesetzes des Kantons Uri erhalten.

3. Öffentliche Vernehmlassung

Am 10. November 2020 stimmte der Regierungsrat dem Vernehmlassungsentwurf für die Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri zu und gab die Vorlage zur öffentlichen Vernehmlassung frei. Hierzu wurden die Vorlage des Energiegesetzes des Kantons Uri, der Vorschlag für das Energie-reglement (zur Information) sowie ein Bericht zur Vernehmlassung auf der Internetseite des Kantons Uri veröffentlicht. Vom 13. November 2020 bis am 28. Februar 2021 bestand für alle Interessierten die Möglichkeit, eine Stellungnahme dazu einzureichen. Insgesamt sind 51 Stellungnahmen folgender Interessensgruppen eingegangen:

Gemeinden	17
Politische Parteien	7
Energieversorger	8
Verbände, Umweltorganisationen, Branchenvereinigungen	16
Kanton und Bund	3

Die Mehrheit der an der Vernehmlassung Beteiligten ist mit der Gesetzesvorlage im Grundsatz einverstanden und stimmt dieser zu, wobei konkrete Anpassungsvorschläge aber auch offene Fragen formuliert werden. Diese Mehrheit brachte ein breites Spektrum von Vorschlägen für Anpassungen ein. Es wurden sowohl Vorschläge für neue Anliegen, für Streichung von Artikeln als auch für Veroder Entschärfungen von einzelnen Artikeln gemacht. Deutlich ablehnend zur Vorlage äusserten sich insgesamt lediglich vier Teilnehmende der Vernehmlassung.

Folgende Artikel der Vorlage wurden besonders intensiv durch Rückmeldungen kommentiert:

- Artikel 8: Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen
- Artikel 10: Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz
- Artikel 12: Anforderung Eigenstromerzeugung
- Artikel 13: Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer

- Artikel 17: Vorbild öffentliche Hand
- Artikel 24: Energieeffizienz in der Mobilität
- Artikel 30: Regierungsrat (Zuständigkeit Vollzug)

3.1. Berücksichtigte und teilweise berücksichtigte Anliegen aus der Vernehmlassung

In diesem Abschnitt werden die berücksichtigten oder teilweise berücksichtigte Rückmeldungen aus der Vernehmlassung aufgeführt. Nicht genannt werden korrigierte Schreibfehler oder sprachliche Vereinfachungen, die keine inhaltlichen Anpassungen betreffen.

Der Artikel 1 Absatz 1, Zweck und Geltungsbereich, wurde dadurch ergänzt, dass auch die Klimage-setzgebung des Bundes durch das Energiegesetz vollzogen wird, soweit diese zuständig ist. Auch in Artikel 4 Absatz 4, Gesamtenergiestrategie Uri, wurden die klimapolitischen Vorgaben des Bundes aufgenommen.

Zu Artikel 2 Absatz 2, Grundsätze: Der Begriff «erneuerbare Energien» wurde im Vorschlag für das Energiereglement Artikel 2 präzisiert und ergänzt. Neu aufgeführt werden die erneuerbaren Brenn- und Treibstoffe. Diese wären auch ohne Anpassung des Artikels nicht ausgeschlossen gewesen. Die Vernehmlassung zeigte aber, dass von unterschiedlichen Interessengruppen ein Bedürfnis nach der ausdrücklichen Nennung der erneuerbaren Brenn- und Treibstoffe besteht.

In Artikel 1 Absatz 4, Zweck und Geltungsbereich, wird der Denkmalschutz namentlich erwähnt.

In Artikel 5, Umsetzung der Energiestrategie, wurde aufgenommen, dass die Gesamtenergiestrategie periodisch auf die Zielerreichung überprüft und wenn nötig angepasst wird.

In Artikel 8 Absatz 4, Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, wurde der Begriff «Frostschutzheizung» ergänzt. Zudem wurde im Vorschlag für das Energiereglement der Artikel 19 überarbeitet und umformuliert, sodass die Begriffe Heizung, Notheizung und Frostschutzheizung klar definiert sind.

In Artikel 10 Absatz 3, Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz, wurde die «Meldepflicht» durch eine «Bewilligungspflicht» ersetzt. Einerseits wurde dies in der Vernehmlassung mehrfach gewünscht. Zudem ist in der Vorlage für die CO₂-Verordnung des Bundes, die Mitte April 2021 veröffentlicht wurde, bezüglich Heizungsersatz eine einfache Bewilligungspflicht vorgeschlagen. Damit ist gemeint, dass das Bewilligungsverfahren ohne öffentliche Auflage erfolgen kann.

Zu Artikel 12, Anforderung Eigenstromerzeugung, wurden Anpassungen in der Vorlage zum Energiereglement vorgenommen. Diese betreffen den Artikel 26 Absatz 2 des Reglements, wonach die Ersatzabgabe aufgrund zahlreicher Rückmeldungen von 1'000 Franken auf 2'500 Franken angehoben wurde. Weiter wurde unter Artikel 26 der neue Absatz 4 geschaffen, wonach die Eigenstromerzeugung auch als Beteiligung an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) erfüllt werden kann. Unter den Befreiungen in Artikel 26 Absatz 5 werden neu unter Buchstabe a Gebäude ausgenommen, die Schutzansprüchen übergeordneten Rechts unterliegen. Unter Buchstabe b wurde die Möglichkeit geschaffen, anstatt einer Eigenstromerzeugung eine besser gedämmte Gebäudehülle zu realisieren.

In Artikel 17 Absatz 2, Vorbild öffentliche Hand, wurde das Ziel «fossilfrei für kantonale Bauten» von 2050 auf 2030 geändert.

Zu Artikel 24, Mobilität, wurde der Artikel 35 im Vorschlag für das Energiereglement neu geschaffen, wonach Parkplätze in Neubauten mit «Leerer Leitungsinfrastruktur» gemäss SIA Merklbatt 2060 ausgerüstet werden sollen. Damit soll gewährleistet werden, dass eine einfache Nachrüstmöglichkeit für Ladestationen für Elektrofahrzeuge besteht.

3.2. Nicht berücksichtigte Anliegen aus der Vernehmlassung

Dieser Abschnitt listet diejenigen nicht berücksichtigten Anliegen auf, die mehrfach genannt wurden. Einzelne nicht berücksichtigte Anliegen werden nur aufgeführt, wenn diese für die Diskussion als wertvoll erachtet werden.

In Artikel 8, Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, ist keine Bagatellgrenze von drei Kilowatt für die Neuinstallation von Elektroheizungen mehr vorgesehen wie in der geltenden Gesetzgebung. In jüngster Zeit wurde diese Grenze dazu benutzt, um Neubauten (meist Ferienhäuser) mit Cheminee- oder Schwedenöfen in Kombination mit dezentralen Elektroheizungen auszustatten. In Neubauten ist es nicht mehr zeitgemäss, ortsfeste Elektroheizungen zu installieren. Zudem erschwert es bei einem anstehenden Heizungsersatz den Einsatz eines alternativen Systems, da bei der oben genannten Lösung kein wassergeführtes Wärmeverteils- und Abgabesystem vorhanden ist.

In der Vernehmlassung wurden Bedenken geäussert, dass durch den Wegfall dieser Bagatellgrenze keine Frostschutzheizungen und keine Notheizungen mehr möglich seien. Das ist aber nicht der Fall. Neue Notheizungen und Frostschutzheizungen (in Räumen mit wassergeführten Bauteilen) sind vom Elektroheizungsverbot nicht betroffen und können weiterhin installiert werden. In bestehenden Bauten können Elektroheizungen weiterhin betrieben werden. Elektroeinzelpeicherheizungen dürfen weiterhin ersetzt werden.

Oft wiederholt wird, dass Elektroheizungen in Kombination mit einer Photovoltaikanlage auf dem betroffenen Gebäude, die einen Teil der Energie für die Elektroheizung liefere, noch möglich sein sollen. Eine Photovoltaikanlage produziert im Winter nur einen sehr kleinen Anteil elektrischer Energie, was sich mit dem hohen Verbrauch einer Heizung im Winter nicht deckt. Künftig wird im Winter ein Mangel an elektrischer Energie prognostiziert. Die zeitgleiche Deckung des Energiebedarfs von Elektroheizungen mit Photovoltaikanlagen ist meist nicht möglich und deshalb nicht sinnvoll, da dann Strom aus dem Netz bezogen werden muss. Die Sinnhaftigkeit von Photovoltaikanlagen zur Stromproduktion von Licht und Kraft wird dabei nicht in Frage gestellt. Ausserdem ist es auch mit der Vorlage des neuen Gesetzes möglich, Strom aus Photovoltaikanlagen für die Warmwasseraufbereitung zu nutzen.

In Artikel 8 Absatz 5, Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, ist eine Pflicht zum Ersatz von bestehenden ortsfesten Elektroheizungen innerhalb von 15 Jahren vorgesehen. Dieser Absatz stösst auf der einen Seite auf Ablehnung und auf der anderen Seite werden Verschärfungen in Form einer Verkürzung der Frist gefordert. Oft genannt wird auch der Aufwand für den Vollzug. Zudem wird die eigentliche Wirkung des Artikels in Frage gestellt. Da sich Zustimmung und Ablehnung etwa die Waage

halten und da es sich um ein Basismodul der Musterverordnung handelt, wurde keine Anpassung vorgenommen.

In Artikel 9 Absatz 1, Anforderung an die Deckung des Wärmeverbrauchs von Neubauten, wird der Begriff «Stand der Technik» verwendet, anstatt dem in den Mustervorschriften dafür vorgesehenen Begriff «Nahe bei null». Dem Anliegen, wieder «Nahe bei null» zu verwenden, wurde nicht entsprochen. Der Begriff ändert in der Umsetzung des Gesetzes mit dem Vorschlag für das Energiereglement nichts. Der Ausdruck «Stand der Technik» orientiert sich an Normen, Merkblättern und Vorgaben von Verbänden und wird für das Anliegen des Artikels als passender und praktikabler erachtet.

Zum Artikel 10, Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz, wird gefordert, dass im Energiereglement eine ausformulierte Lösung zum Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen (Biogas, Bioöl) aufgeführt werden soll. Dabei soll periodisch kontrolliert werden, ob ein geforderter Anteil an erneuerbaren Brennstoffen eingesetzt wird. Dieser Forderung wurde nicht entsprochen, da der genannte Vorschlag mit einer periodischen Kontrolle nicht dem Grundgedanken des Vollzugs der Energiegesetzgebung im Gebäudebereich entspricht. Dieser basiert auf dem Prinzip, wonach bei Erteilung einer Bewilligung keine künftigen betrieblichen Kontrollen mehr gemacht werden. Ausserdem ist der Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen bereits mit der vorliegenden Vorlage möglich. Die erneuerbaren Brennstoffe werden im Vorschlag für das Energiereglement Artikel 2 genannt. In Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d ist ein Weg offen, der auch mit Zertifikaten für erneuerbare Brennstoffe bei der Baubewilligung erfüllt werden kann. Dieser Weg ist in anderen Kantonen, die über ein öffentliches Gasnetz verfügen, bereits in Anwendung.

Der Artikel 13, Sanierungspflicht zentrale Elektroboiler, hat zu zahlreichen Rückmeldungen geführt, wobei eher mehr Gewicht auf der Ablehnung des Artikels liegt. Diese war aber zu wenig ausgeprägt, damit eine Anpassung oder gar Streichung gerechtfertigt gewesen wäre.

3.3. Weitere wichtige diskutierte Themen ohne konkreten Antrag

Etliche Rückmeldungen betrafen das Thema des Vollzugs des Energiegesetzes. Vor allem die Gemeinden, die bereits jetzt mit dem Vollzug der Energiegesetzgebung im Gebäudebereich betraut sind, aber auch einige politische Parteien befürchten einen zusätzlichen Vollzugsaufwand und regen eine Diskussion an, ob der Energievollzug durch die Gemeinden weiterhin sinnvoll ist. Es wird auch das Argument genannt, dass kleine Gemeinden das Fachwissen für die Kontrolle von Energienachweisen gar nicht aufweisen. Dazu gibt es gegenteilige Meinungen aus Wirtschaft und auch aus politischen Parteien, wonach dem Kanton nicht zusätzliche Kompetenzen zugestanden werden sollen.

Es ist nicht vorgesehen, die geltende Vollzugspraxis zu ändern, wonach der Vollzug des Energiegesetzes bei den Gemeinden angesiedelt ist. Dies ist deshalb sinnvoll, weil die Gemeinde die Leitbehörde beim Baubewilligungsverfahren ist. Im Kanton Uri gilt, wie in vielen anderen Kantonen auch, dass private Fachpersonen die technische Prüfung des Energienachweises durchführen können. Mit der Unterschrift bezeugt und bestätigt die private Fachperson die technische Richtigkeit des Energienachweises. Damit entlastet sie die Gemeinde von der detaillierten technischen Beurteilung. Eine Fachperson kann bei Bedarf auch bei der Ausführungskontrolle beigezogen werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Vollzug des neuen Energiegesetzes wesentlich aufwendiger ist als beim geltenden Energiegesetz, wenn man vom initialen Aufwand für die Schulung und Ausbildung absieht. Für fast alle Anforderungen, die im Gebäudebereich gestellt werden, sind bereits in der jetzigen Gesetzgebung Anforderungen in einem anderen Umfang vorhanden.

In Bezug auf Artikel 21, Grundsatz Gebäudeautomation, Artikel 22, Betriebsoptimierung, und Artikel 32, Auskunftspflicht, wurde genannt, dass es bezüglich Datenschutz Vorgaben gebe und dass dieser zu beachten sei.

Vor allem die Versorger von elektrischer Energie erwähnen diesen Punkt. Im Zusammenhang mit zukünftig eingesetzten Smartmetern liegen den Stromversorgungsunternehmen sehr detaillierte Verbrauchsdaten von privaten und juristischen Personen vor.

Zur Umsetzung der Energiegesetzgebung notwendig sind Jahresverbräuche und keine Lastgangmessungen (detaillierte Erfassung der Leistungsdaten mit Verbrauchsprofilen). Mit Jahresverbräuchen lässt sich kein datenschutzkritisches Energienutzungsprofil erstellen, das beispielsweise Informationen über Geschäftstätigkeiten, Produktionsprozesse, persönliche Aktivitäten, Tagesablauf usw. enthält. Selbst wenn eine Behörde solche Daten einfordern würde, unterläge der Umgang damit dem eidgenössischen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) sowie den Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71). Diese sind der kantonalen Energiegesetzgebung übergeordnet.

4. Wichtigste Änderungen im Energiegesetz

4.1. Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz

Steht der Ersatz einer bestehenden fossilen Heizung an, soll diese zukünftig durch ein erneuerbares System abgelöst werden, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Wenn eines der beiden Kriterien nicht zutrifft und ein Wiedereinbau eines fossilen Systems gewählt wird, muss durch geeignete Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle oder der Gebäudetechnik der fossile Verbrauch massgeblich reduziert werden. Als massgeblich gilt eine Reduktion, wenn mindestens ein 20 Prozent tieferer fossiler Verbrauch für Heizung und Warmwasser erzielt wird.

In den Mustervorschriften ist die Anforderung beim Ersatz der Heizung anders formuliert als im Vorschlag für das Energiegesetz des Kantons Uri. Warum ist das so und warum weicht Uri wie auch andere Kantone hiervon ab? Die Rahmenbedingungen haben sich seit der Erstellung der Mustervorschriften im Jahr 2014 geändert. Inzwischen ist das neue CO₂-Gesetz vom Bundesparlament beschlossen und verabschiedet. Die CO₂-Verordnung dazu ist seit Mitte April 2021 in der Vernehmlassung. In diesen Vorlagen ist für Gebäude ein Grenzwert für den CO₂-Ausstoss vorgesehen. Die Einhaltung des CO₂-Grenzwerts steht in direktem Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderung an den Anteil nicht erneuerbarer Energie. Die Anforderung von maximal 90 Prozent nicht erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz reicht nicht aus, damit gleichzeitig auch der CO₂-Grenzwert gemäss neuem CO₂-Gesetz eingehalten werden kann. Mit der für das Energiegesetz des Kantons Uri vorgesehenen Regelung ist gewährleistet, dass auch die Anforderungen des CO₂-Gesetzes erfüllt sind. Unabhängig vom

Ausgang der Volksabstimmung über das CO₂-Gesetz vom 13. Juni 2021, der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Antrags noch nicht bekannt war, zeigt sich, dass der Bund gewillt ist, Anforderungen im Gebäudebereich anzustreben.

Das Ziel «Null Treibhausgasemission» ist in der Klimastrategie des Bunds vorgegeben. Wo es technisch umsetzbar und wirtschaftlich tragbar ist, soll konsequenterweise ganz auf erneuerbare Energie gesetzt werden. Erste Erfahrungen aus Kantonen, die die Mustervorschriften umgesetzt haben, zeigen, dass in der Regel auf ein vollständig erneuerbares Heizsystem gewechselt wird. Dies auch dann, wenn gemäss deren kantonalem Gesetz nur 10 Prozent des Bedarfs mit erneuerbarer Energie gedeckt sein müssten.

Oft wird beim Ersatz einer Ölheizung keine Analyse über die Möglichkeiten eines erneuerbaren Systems gemacht. Nebst der technischen Machbarkeit wird auch der wirtschaftliche Vergleich über die Lebensdauer nicht durchgeführt. Aufgrund der tiefen Investitionskosten wird vielfach davon ausgegangen, dass der erneute Einbau einer Ölheizung die günstigste Variante ist. Bereits mit heutigen Energie- und Unterhaltskosten stimmt das meist nicht und mit realistischen Annahmen für künftige CO₂-Abgaben auf Brennstoffe ändert sich das Bild unter Umständen ganz.

Die Voraussetzungen im Kanton Uri, um den Energiebedarf für Raumwärme und Warmwasser mit erneuerbarer Energie abzudecken, sind - verglichen mit städtischen Gebieten - sehr gut. Es sind nur wenige dicht bebaute Gebiete vorhanden, sodass aufgrund der Platzverhältnisse an fast allen Standorten mehrere erneuerbare Lösungen technisch möglich sind. Sei es nun eine Wärmepumpe (Erdsonden, Grundwasser oder Luft), eine Stückholzheizung, eine automatische Holzfeuerung oder ein Wärmeverbund: in Uri ist an fast allen Standorten eine Heizung mit einheimischer, erneuerbarer Energie möglich.

Selbstverständlich können fossile Wärmeerzeuger weiterbetrieben werden, bis deren Lebensdauer erreicht ist, sofern keine anderen Gründe wie beispielsweise lufthygienische Vorschriften dies verbieten. Der üblichen Nutzungsdauer der installierten Anlagen wird somit Rechnung getragen. Die Anlagen müssen nicht vorzeitig ausgetauscht werden.

4.2. Anforderung an die Deckung Wärmebedarf von Neubauten

Die technische Entwicklung im Gebäudebereich der letzten rund 20 Jahre zeigt auf, dass Bauten auch mit einem etwa halb so grossen Energieverbrauch betrieben werden können, wie gemäss den damals gültigen Vorschriften zulässig war. Unter anderem daraus sind die heutigen Wärmedämmvorschriften entstanden. Eine Folge dieser Vorschriften ist, dass heutige Neubauten in der Regel nicht mehr fossil beheizt werden.

In der Vorlage des neuen Energiegesetzes des Kantons Uri wird nun für Neubauten eine Deckung des Energiebedarfs nach dem Stand der Technik vorgegeben: Das heisst, diese müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht. Bei Wohnbauten liegt diese Anforderung bei 35 kWh/m² pro Jahr.

Damit wird die bisherige Vorgabe abgelöst, dass höchstens 80 Prozent des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien abgedeckt werden dürfen.

4.3. Eigenstromerzeugung

In neuen, sehr gut wärmegeämmten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltszwecke grösser sein als beispielsweise der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Bei Neubauten ist es deshalb angezeigt, einen Teil des Stromverbrauchs mit im oder am eigenen Gebäude produziertem Strom zu decken. Eine Eigenstromproduktion ist heute in der Regel technisch problemlos möglich. Eine Photovoltaikanlage auf dem Dach oder integriert in die Fassade ist meist die am einfachsten realisierbare Lösung. Eine Einschränkung bezüglich der Art der Stromproduktion gibt es aber nicht, ausser dass diese erneuerbar sein muss.

Die Anforderungen an die elektrische Leistung der Eigenstromerzeugung richtet sich nach der Energiebezugsfläche des Gebäudes. Für ein Einfamilienhaus kann von einer Anlagengrösse von zwei Kilowatt Leistung ausgegangen werden. Nimmt man die Photovoltaikanlage auf dem Dach als Beispiel, entspricht das etwa sechs modernen PV-Modulen. Da die Erstellung der Photovoltaikanlage gleichzeitig mit dem Neubau realisiert werden kann, sind die Kosten tiefer als bei einem nachträglichen Einbau. Zudem kann unter Annahme der aktuellen Energiekosten über Jahre von preisgünstig selbst produzierter Energie profitiert werden.

Oft geht vergessen, dass auch eine Integration einer Photovoltaikanlage in die Fassade möglich und sinnvoll ist. Das Angebot an Modulen bezüglich Grösse und Farbgebung ist bereits heute sehr breit, sodass eine architektonisch ansprechende Fassadengestaltung möglich ist.

Die Anforderung gilt auch als erfüllt, wenn das Gebäude an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV beteiligt ist.

Wenn keine eigene Anlage möglich oder sinnvoll ist, kann eine Ersatzabgabe entrichtet werden. Die Ersatzabgabe soll an die Bevölkerung zurückfliessen, indem energetische Sanierungen oder die Nutzung/Produktion erneuerbarer Energie gefördert werden.

Neubauten, die an einem Standort erstellt werden, wo Schutzansprüche von übergeordnetem Recht keine Eigenstromerzeugung zulassen, sind von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung sowie auch von der Ersatzabgabe befreit.

Weiter soll die Möglichkeit bestehen, anstatt der Eigenstromerzeugung oder einer Abgabe eine besser gedämmte Gebäudehülle zu realisieren. Dies macht an den Standorten Sinn, wo der solare Ertrag gering ist oder aufgrund von grossen Schneemengen keine Anlage möglich ist. Diese Möglichkeit zur Kompensation wenden heute bereits die Minergie-Bauten des Tourismusresorts in Andermatt an, da Minergie ebenfalls eine Eigenstromproduktion vorsieht.

4.4. Sanierungspflicht zentraler wassergeführter Elektroheizungen innerhalb 15 Jahren

Die bestehenden Elektroheizungen sind für etwa 10 Prozent des Schweizer Stromverbrauchs verantwortlich. Sie verbrauchen hauptsächlich Strom im Winter, wo erneuerbarer Strom (Wasserkraft, Photovoltaik) knapp ist. Elektroheizungen wandeln die hochwertige Energieform Elektrizität im Verhältnis von nur eins zu eins in die Energieform Wärme um. Wärmepumpen hingegen wandeln dieselbe elektrische Energie mit dem Faktor drei oder mehr in Wärme um.

Unter dem Aspekt, dass die heute noch installierten Elektroheizungen an die Grenzen ihrer Lebensdauer zugehen, ist der Ersatz durch effizientere Systeme angezeigt, planbar und zumutbar, sei dies nun durch Wärmepumpen oder andere Wärmeerzeuger wie Holzheizungen oder Fernwärmeanschlüsse. Die Erfahrungen aus dem kantonalen Energieförderprogramm haben gezeigt, dass der Ersatz von Elektroheizungen mit einem bereits bestehenden Wasserverteilsystem (Elektro-Zentralheizungen) durch eine effizientere Technologie problemlos möglich und wirtschaftlich interessant ist. Mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren soll den Gebäudebesitzerinnen und -besitzern genügend Zeit für Planung und Realisation eingeräumt werden.

Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem (Elektro-Einzel Speicherheizungen), bei denen sich ein Ersatz durch ein anderes Heizsystem aufgrund der Erstinstallation des Wärmeverteilsystems (Bodenheizung und/oder Radiatoren) als sehr aufwendig erweist.

4.5. Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer

Wie bei Elektroheizungen wird auch bei Elektro-Wassererwärmern (Elektroboilern) Strom direkt in Wärme umgewandelt. Dafür werden in der Schweiz rund 4 Prozent des aktuellen Stromverbrauchs eingesetzt. Mit der Einbindung in das bestehende Heizsystem, dem Einsatz von Wärmepumpenboilern oder von Solaranlagen existieren technisch ausgereifte und deutlich effizientere Möglichkeiten zur Warmwasseraufbereitung. Diese werden bereits heute mehrheitlich eingesetzt, was unter anderem durch Informationen aus dem Förderprogramm Energie Uri hervorgeht. Die Übergangsfrist von 15 Jahren gibt den Gebäudebesitzerinnen und -besitzern eine angemessene Zeit für die Umsetzung.

Die Sanierungspflicht gilt nur für zentrale Elektroboiler. Für dezentrale Elektroboiler (beispielsweise sogenannte «Etagenboiler» in einzelnen Wohnungen von Mehrfamilienhäusern) wird eine Sanierungspflicht als nicht zumutbar erachtet.

4.6. Gliederungsebenen in Abschnitte

Das Energiegesetz des Kantons Uri enthält neu nur noch eine Gliederungsebene: Es ist in acht Abschnitte unterteilt. Auf eine zweite Gliederungsebene wurde aufgrund der besseren Übersichtlichkeit verzichtet.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

5.1. Generelle Hinweise

Im diesem Kapitel werden die einzelnen Artikel der Vorlage für das Energiegesetz des Kantons Uri erläutert. Bei den Artikeln, die ihren Ursprung in den Mustervorschriften haben, befindet sich am Schluss ein Hinweis zu den Vollzugshilfen und zu den Nachweisformularen, die zusammen mit den Mustervorschriften erarbeitet und von der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren zur Verfügung gestellt wurden. All diese Dokumente sind auf folgenden Links öffentlich zugänglich:

- | | |
|---------------------|---|
| Mustervorschriften: | - https://www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/muken |
| Vollzugshilfen: | - https://www.endk.ch/de/fachleute-1/vollzugshilfen/muken-2014 |
| Nachweisformulare: | - https://www.endk.ch/de/fachleute-1/energienachweis/EN-101%20bis%20EN-141 |

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Der Zweck und Geltungsbereich entsprechen inhaltlich dem Artikel 1 im geltenden Energiegesetz des Kantons Uri mit der Präzisierung, dass die vorliegende Gesetzgebung insbesondere den Gebäudebereich ordnet.

Artikel 2 Grundsätze

Die Grundsätze entsprechen inhaltlich dem Artikel 2 im geltenden Energiegesetz des Kantons Uri. Neu ist Absatz 3, worin die Umweltbelastung sowie der Klimaschutz enthalten sind. Zudem wird die Definition der erneuerbaren Energien nicht mehr im Gesetz aufgeführt. Diese Definition wird in das Energiereglement aufgenommen, da in Zukunft weitere Präzisierungen dazu notwendig werden könnten. Insbesondere kann das die erneuerbaren Brenn- und Treibstoffe betreffen.

Artikel 3 Ausnahmen

Dieser Artikel regelt die Ausnahmen, sofern die Anwendung dieser Gesetzesvorlage eine unverhältnismässige Härte zur Folge hat oder andere ausserordentliche Verhältnisse geltend gemacht werden. Aufgrund der Vernehmlassung wurde der Artikel 3 dahingehend ergänzt, dass Ausnahmen möglich sind, wenn Schutzaspekte der Denkmalpflege vorliegen. In diesem Fall muss, wie bereits mit dem geltenden Energiegesetz praktiziert, eine Interessensabwägung zwischen den Schutzaspekten und energetischen Anliegen vorgenommen werden.

Die Ausnahmen werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde gewährt. Die zuständige Behörde wird analog den geltenden Bestimmungen durch den Regierungsrat im Energiereglement bezeichnet. In der aktuellen Energiegesetzgebung ist das bei den Anforderungen im Gebäudebereich vorbehaltlich einiger Ausnahmen die Gemeindebaubehörde.

Im bestehenden Energiegesetz des Kantons Uri sind die Ausnahmen in Artikel 4 und 5 geregelt. Die neue, offenere Formulierung bezüglich der Ausnahmen erlaubt mehr Spielraum für Lösungen bei Härtefällen.

2. Abschnitt: Gesamtenergiestrategie

Artikel 4 Gesamtenergiestrategie

Im Jahr 2008 hat der Regierungsrat eine Gesamtenergiestrategie Uri erarbeitet. Grundlage für die Erarbeitung der Strategie war eine umfassende Analyse des aktuellen Energieverbrauchs, des vorhandenen Einspar- und Produktionspotenzials sowie des Handlungsspielraums für eine eigenständige Urner Energiepolitik. Basierend darauf wurde die langfristige Ausrichtung der Strategie mit der Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft, dem Ausbau der klimaneutralen Energieproduktion insbesondere durch Wasserkraft sowie der marktgerechten Entschädigung der Wasserkraftnutzung festgelegt. Nach Ablauf einer ersten Erfahrungsphase von rund vier Jahren und aufgrund des teilweise veränderten energiepolitischen Umfelds hat der Regierungsrat im Jahr 2013 die Gesamtenergiestrategie Uri überprüft und aktualisiert.

Die Bestimmung nimmt die Grundsätze der Planung für die kantonale Gesamtenergiestrategie entsprechend der bisherigen Praxis auf. Nach Absatz 1 legt der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Energiepolitik in der Gesamtenergiestrategie fest. Er berücksichtigt dabei die energiepolitischen Vorgaben des Bunds und die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, wie sie in Artikel 2 des Gesetzes festgelegt sind. Energie ist möglichst sparsam und effizient zu verwenden, erneuerbare Energien sind verstärkt zu nutzen, die Umweltbelastung ist zu verringern und der Klimaschutz ist zu verbessern. Wie Absatz 2 festhält, sind die Inhalte und die Umsetzung der Gesamtenergiestrategie periodisch zu prüfen und es sind die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Das betrifft unter Umständen auch die einzelnen Massnahmenpläne, die Ausfluss der Gesamtenergiestrategie sind (vgl. Art. 5). Absatz 3 legt fest, dass der Regierungsrat die Gesamtenergiestrategie dem Landrat wie bisher schon zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Artikel 5 Umsetzung der Gesamtenergiestrategie

Nach diesem Artikel hat der Regierungsrat periodisch Massnahmenpläne zur Umsetzung der Gesamtenergiestrategie zu erarbeiten. Eine Strategie muss auf einen langfristigeren Zeithorizont ausgelegt werden. Mittels Massnahmenplänen wird sichergestellt, dass die Entscheide in der Urner Energiepolitik auf die mittel- und langfristigen Ziele ausgerichtet bleiben und nicht durch Tagesgeschäfte und kurzfristige Strömungen überlagert werden. Daher gilt es, konkrete Ziele und Massnahmen zu definieren, die ebenfalls periodisch zu überprüfen sind. Auch dieses Vorgehen entspricht der bisherigen Praxis.

3. Abschnitt: Anforderungen im Gebäudebereich

Die generellen Anforderungen des Abschnitts «Anforderungen im Gebäudebereich» werden im Energiereglement definiert. Damit sind namentlich der Geltungsbereich, die verwendeten Begriffe sowie auch der Grundsatz der Anwendung des Stands der Technik gemeint.

Artikel 6 Wärmeschutz von Gebäuden

Der Grundsatz Wärmeschutz von Gebäuden entspricht inhaltlich dem Artikel 3 im geltenden Energiegesetz des Kantons Uri. Mit dem Wärmeschutz von Gebäuden ist einerseits der winterliche Wärmeschutz (Dämmung) und andererseits der sommerliche Wärmeschutz (Überhitzungsschutz) gemeint.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesen beiden Themen werden im Energiereglement erlassen.

Der winterliche Wärmeschutz in Neubauten soll der Ausgabe 2016 der Norm SIA 380/1 (Heizwärmebedarf) entsprechen. Die bisher im Energiereglement verankerte Ausgabe stammt aus dem Jahr 2009. Das bedeutet im Wesentlichen etwas höhere Anforderungen an die Wärmedämmung bei einem Neubau. Als Beispiel ist die Anforderung an den U-Wert in Fassade/Dach neu bei $0,17 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$ anstatt bei $0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$. Bei der Sanierung von bestehenden Bauten haben sich die Anforderungen nicht geändert und es gilt bei der Fassade/Dach nach wie vor die Anforderung an den U-Wert von $0,25 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$. In der Planung ist bereits jetzt weitgehend die neue Ausgabe der Norm in Anwendung.

Bezüglich der Nachweisverfahren sind die bisherigen zwei Varianten möglich: der Einzelbauteilnachweis und der Systemnachweis. Neu existiert ein Energienachweistool für einfache Bauten, das den Energienachweis generell vereinfacht und das auch den Einzelbauteilnachweis abdeckt.

Die Erfahrungen aus dem Förderprogramm Energie Uri zeigen, dass die Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz gut einhaltbar sind. Damit von Fördergeld profitiert werden kann, galt bei einer Fassadensanierung ein U-Wert von $0,2 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$, was im aktuellen Energiegesetz der Anforderung an einen Neubau entspricht. Insbesondere bei Dachsanierungen aber auch bei Fassadensanierungen wird regelmässig ein U-Wert von $0,17 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$ erreicht, was den neuen Anforderungen dieses Artikels für Neubauten entspricht.

- | | |
|---------------------|---|
| Vollzugshilfe: | - EN-102 «Wärmeschutz von Gebäuden» |
| Nachweiseformulare: | - EN-102a «Wärmedämmung Einzelbauteilnachweis» |
| | - EN-102b «Wärmedämmung Systemnachweis» |
| | - EN-101c Enteb-Tool (Nachweistool für einfache Bauten) |

Artikel 7 Gebäudetechnische Anlagen

Dieser Artikel ist im aktuell gültigen Energiegesetz des Kantons Uri in Artikel 3 enthalten. Im Energiereglement wird detailliert auf die einzelnen Themen eingegangen: Wärmeerzeugung, Wassererwärmer, Wärmeverteilung und Wärmeabgabe, Abwärmenutzung, Lüftungstechnische Anlagen, Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen, Kühlen, Be- und Entfeuchten.

Im Vorschlag für das Energiereglement haben sich zu diesem Artikel folgende Punkte geändert:

- Beim Ersatz eines direkt-elektrischen Wassererwärmers (Boilers) muss dieser an die Heizung für Raumwärme angeschlossen werden oder zu mindestens mit 50 Prozent mittels erneuerbarer

Energie betrieben werden. Bisher galt die Anforderung bei «neuen und vollständig ersetzten Warmwasserversorgungen».

- Bezüglich der Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen wird neu auf die Norm SIA 382/1, 2014 Ziffer 5.9 referenziert. Inhaltlich ändert sich nichts, da diese Werte identisch sind, wie diejenigen im aktuell gültigen Energiereglement Uri.

- | | |
|--------------------|---|
| Vollzugshilfe: | <ul style="list-style-type: none"> - EN-103 «Heizungs- und Warmwasseranlagen» - EN-105 «Lüftungstechnische Anlagen» - EN-110 «Kühlen, Be- und Entfeuchten» |
| Nachweisformulare: | <ul style="list-style-type: none"> - EN-103 «Heizungs- und Warmwasseranlagen» - EN-105 «Lüftungstechnische Anlagen» - EN-110 «Kühlung-Befeuchtung» |

Artikel 8 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem Artikel 6 des bestehenden Energiegesetzes des Kantons Uri. Die Neuinstallation von Elektroheizungen sowie der Ersatz von zentralen Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem sind nicht zulässig. Neu gilt dies auch bei einer elektrischen Anschlussleistung von unter drei Kilowatt. Der Ersatz von defekten dezentralen Elektroheizungen (ohne Wasserverteilsystem) bleibt weiterhin möglich.

Im Energiereglement sind auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von dieser Regelung vorgesehen. Elektroheizungen können bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: schlechte Zugänglichkeit/abgelegene Baute oder anderes Heizsystem ist technisch nicht möglich. Insbesondere gilt das bei den folgenden Vorhaben:

- Beheizung einzelner Arbeitsplätze in nicht beheizten Räumen
- Schutzbauten
- Bergbahnstationen
- provisorischen Bauten.

Die in Kapitel 4 beschriebene Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen ist im Absatz 5 dieses Artikels geregelt. Demnach müssen zentrale Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem bis 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesvorlage durch eine diesem Gesetz entsprechende Heizung ersetzt werden. Die Sanierungspflicht gilt nicht für dezentrale Elektroheizungen (ohne Wasserverteilsystem).

Artikel 9 Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

Der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung soll dem Stand der Technik entsprechen. Im Energiereglement ist vorgesehen, dass dieser bei Wohnbauten bei 35 kWh/(m²·Jahr) liegen soll. Detaillierte Informationen zu dieser Regelung finden sich in der Vollzugshilfe EN-101 «Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten» auf www.endk.ch.

Der vorgeschlagene Artikel ist nicht von Grund auf neu. Im aktuell geltenden Energiegesetz des Kan-

tons Uri gilt eine Anforderung an den Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser, wonach höchstens 80 Prozent mit nichterneuerbaren Energien abgedeckt werden dürfen.

Insgesamt gibt es drei Wege, wie der Nachweis für diese Anforderung erbracht werden kann. Es gibt wie bisher Standardlösungen oder den rechnerischen Nachweis. Für einfache Wohnbauten besteht neu die Möglichkeit, den Nachweis mit dem vereinfachten Nachweistool ENteb zu erbringen. Mit diesem Tool kann mit wenigen Eingaben gleichzeitig auch die Einhaltung des Wärmeschutzes nach Artikel 6 und der Eigenstromerzeugung nach Artikel 12 erbracht werden.

- | | |
|--------------------|--|
| Vollzugshilfe: | - EN-101 «Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten» |
| Nachweisformulare: | - EN-101a «Wärmedämmung Einzelbauteilnachweis» |
| | - EN-101b «Wärmedämmung Systemnachweis» |
| | - EN-101c «ENteb-Tool» |

Artikel 10 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz

Die Anforderungen dieses neuen Artikels sind bereits in Kapitel 4 weitgehend erläutert.

Wer eine bestehende fossile Heizung ersetzt, soll diese durch ein erneuerbares System substituieren müssen. Sollte dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, muss der fossile Verbrauch massgeblich reduziert werden, wobei darunter eine Reduktion um mindestens 20 Prozent verstanden wird. Diese Reduktion kann durch Massnahmen an der Gebäudehülle (Wärmedämmung) oder durch gebäudetechnische Massnahmen erbracht werden. Bereits getätigte Massnahmen (wie beispielsweise eine wärmetechnische Sanierung eines Dachs oder ein Wärmepumpenboiler) können angerechnet können.

In den Mustervorschriften ist eine Anforderung an die erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz unter Artikel 1.29 definiert. Für die Vorlage des Energiegesetzes des Kantons Uri wird diese jedoch nicht übernommen. Es wurde neu eine Anforderung definiert, die sowohl die Anforderung der Mustervorschriften abdeckt als auch die zu erwartenden Anforderungen aus dem CO₂-Gesetz des Bunds ab dem Jahr 2023 berücksichtigt.

Die Detailbestimmungen an den Nachweis werden im Energiereglement aufgeführt, das der Regierungsrat erlässt. Die Nachweisarten sind im Ablaufschema in Abbildung 2 dargestellt.

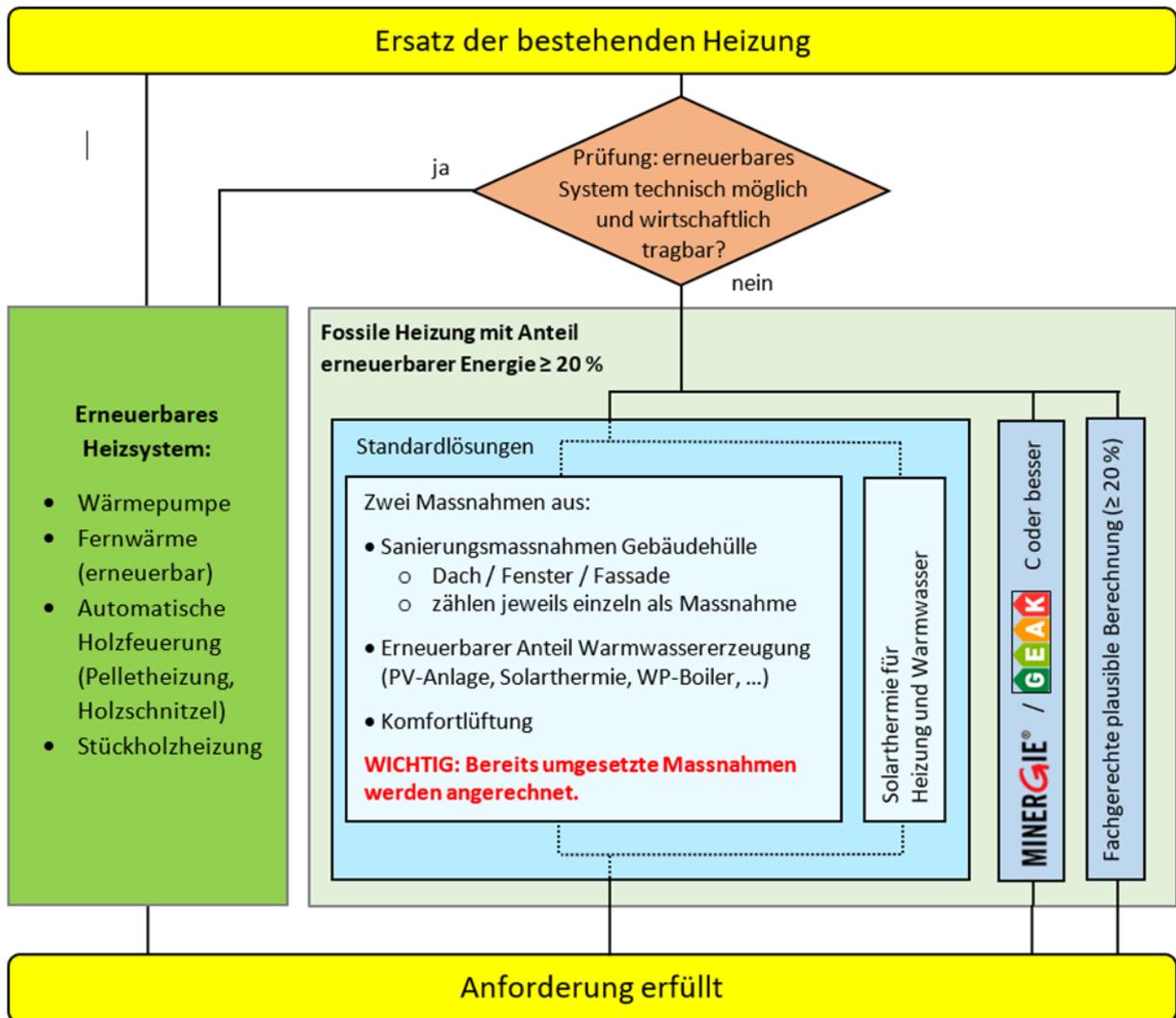


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen beim Heizungsersatz. Diese Detailbestimmungen werden im Energiereglement abschliessend bestimmt. Bei den Standardlösungen werden bereits getätigte Massnahmen angerechnet.

Die Anforderung an diesen Artikel gelten als erfüllt, wenn ein erneuerbares Heizsystem gewählt wird (Luft/Wasser-Wärmepumpe, Erdsonden-Wärmepumpe, Grundwasser-Wärmepumpe, Stückholzfeuerung, Automatische Holzfeuerung, Sonnenkollektoren).

Sofern ein erneuerbares Heizsystem technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist, gilt zur Erfüllung des Artikels:

- Der Nachweis per Standardlösung (im Vorschlag für das Energiereglement enthalten)
- Erreichen einer berechneten Gesamt-Energieeffizienz Kategorie C beim Gebäude-Energieausweis der Kantone (GEAK oder Merkblatt SIA 2031)
- MINERGIE®-Zertifikat
- Anerkannter rechnerischer Nachweis, dass der fossile Anteil am Heizungs- und Warmwasserbedarf 80 Prozent nicht übersteigt

Artikel 11 Elektrische Energie

Dieser Artikel ist im aktuellen Energiegesetz in Artikel 3 subsumiert. Er bildet die Grundlage für die Anforderungen an die Beleuchtung in einem Gebäude. Diese orientieren sich an der Norm SIA 387/4, Ausgabe 2017 (Erstausgabe). Die Norm hat im Bereich Beleuchtung die Norm 380/4, Ausgabe 2006 abgelöst, auf die im aktuellen Energiereglement noch referenziert wird.

- Vollzugshilfe: - EN-111 «Elektrische Energie, SIA 387/4 Teil Beleuchtung»
 Nachweisformulare: - EN-111 «Beleuchtung»
 - EN-111a «Einfacher Beleuchtungsnachweis»

Artikel 12 Anforderung Eigenstromerzeugung

Nach diesem neuen Artikel soll jedes Gebäude einen Anteil des Stromverbrauchs durch Eigenproduktion von elektrischer Energie am Gebäude selbst produzieren. Die Menge des selber produzierten Stroms wird auf der Basis von einer Leistung 10 Watt pro m² Energiebezugsfläche festgelegt.

Die Einzelheiten regelt das Energiereglement. Aufgrund der vor allem in grossen Bauten nur begrenzt zur Verfügung stehenden Dachfläche gilt eine Obergrenze von maximal 30 Kilowatt. Selbstverständlich dürfen grössere Anlagen installiert werden, es werden aber nie mehr als 30 Kilowatt verlangt. Ist eine Anlage zur Eigenstromerzeugung nicht erwünscht, besteht die Möglichkeit einer Ersatzabgabe von 2'500 Franken pro nicht realisiertem Kilowatt. Die Ersatzabgabe soll an die Bevölkerung zurückverteilt werden in Form der Förderung energetischer Sanierungen oder der Nutzung/Produktion erneuerbarer Energie. Detailliertere Informationen zu diesem Artikel finden sich in Kapitel 4 dieses Berichts.

- Vollzugshilfe: - EN-104 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten»
 Nachweisformular: - EN-104 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten»

Artikel 13 Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer

Dieser Artikel ist neu. Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer sollen innerhalb von 15 Jahren saniert werden, sodass diese den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Das bedeutet gemäss Artikel 5 der Vorlage, dass der Elektro-Wassererwärmer entweder an die Heizung für Raumwärme angeschlossen ist oder zu mindestens mit 50 Prozent mittels erneuerbarer Energie betrieben werden muss (Möglichkeiten: Wärmepumpenboiler, thermische Solaranlage, Photovoltaik für Warmwasser usw.).

Die Sanierungspflicht gilt nur für zentrale Elektroboiler. Für dezentrale Elektroboiler (beispielsweise in einzelnen Wohnungen von Mehrfamilienhäusern) ist die Eingriffstiefe einer Sanierungspflicht hoch und wird als nicht zumutbar erachtet. Detailliertere Informationen zu diesem Artikel finden sich in Kapitel 4 dieses Berichts.

Artikel 14 Verbrauchersabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Dieser Artikel entspricht mehrheitlich dem Artikel 6 im bestehenden Energiegesetz, wobei es folgende Unterschiede gibt:

- Die Pflicht zur Ausrüstung der Messung der Heizwärme einzelner Wärmebezüger (Wohnungen) in Neubauten wurde gestrichen. Neubauten haben einen sehr tiefen Heizwärmebedarf. Die individuell auf die Wohnungen zu verteilenden Kosten sind dementsprechend tief. Der Aufwand für die Aufteilung der Kosten anhand des Verbrauchs ist unverhältnismässig hoch. Daher wurde die Pflicht zur Messung der Heizwärme gestrichen.
- Weil damit für Neubauten bezüglich Heizwärme keine Abrechnungspflicht mehr besteht, gibt es die Bestimmungen betreffend Gebäudegruppen in Absatz 2 der Vorlage.

Artikel 15 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Dieser Artikel ist neu in der Urner Energiegesetzgebung und wurde unverändert aus den Mustervorschriften übernommen.

Er besagt im Wesentlichen, dass die entstehende Wärme bei fossil betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen vollständig und bei mit erneuerbaren Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen weitgehend genutzt werden muss. Dieser Artikel kommt beispielsweise bei Blockheizkraftwerken oder bei Biogasanlagen zum Tragen.

Notstromanlagen und deren Betrieb für Probeläufe sowie Anlagen ohne Anschluss zum öffentlichen Stromnetz sind von der Regelung ausgenommen. Es sind keine Präzisierungen oder Detailbestimmungen im Energiereglement zu diesem Gesetzesartikel vorgesehen.

Artikel 16 Grossverbraucher

Eine Regelung bezüglich Grossverbrauchern ist im gültigen Energiereglement in Artikel 27 bereits enthalten. Neu soll die Grundlage für den Umgang mit Grossverbrauchern im Energiegesetz geschaffen werden. Es geht darum, dass Grossverbraucher verpflichtet werden können, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung umzusetzen.

Im Energiereglement wird beschrieben, was zumutbare Massnahmen sind: Sie müssen dem Stand der Technik entsprechen, über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich sein und dürfen nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sein.

Einige Grossverbraucher im Kanton Uri haben bereits jetzt Zielvereinbarungen mit entsprechenden Anbietern abgeschlossen. Das Potenzial an Energieeinsparung birgt in der Regel auch einen starken finanziellen Anreiz.

In Artikel 46 Absatz 3 des Energiegesetzes des Bundes werden die Kantone zudem aufgefordert, Vorschriften über die Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern zu erlassen.

Artikel 17 Vorbild öffentliche Hand

In der aktuell gültigen Energiegesetzgebung sind zum Thema «Vorbild öffentliche Hand» keine Vorgaben vorhanden. In der Gesamtenergiestrategie des Kantons Uri steht: Für den Gebäudebereich gilt die Zertifizierung nach dem Standard MINERGIE®-P bei Neubauten und bei Gesamtsanierung die Planungsvorgabe MINERGIE®.

Mit diesem Artikel wird die durch den Kanton mehrheitlich bereits gelebte Gesamtenergiestrategie in der Energiegesetzgebung verankert.

Übergeordnet gilt das Ziel, dass die Gebäude des Kantons bis ins Jahr 2030 fossilfrei betrieben werden sollen. Dieses Ziel wurde aufgrund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung auf das Jahr 2030 verschärft. Ursprünglich war es auf 2050 terminiert.

Artikel 18 Energieausweis für Gebäude

Dieser Artikel ist neu. Die Erstellung eines Energieausweises ist freiwillig. Wird für ein Nachweisverfahren im Bereich der Energiegesetzgebung ein Energieausweis benötigt, legt dieser Artikel die Regeln für das anwendbare Berechnungsverfahren fest. Dies kann beispielsweise beim Heizungsersatz der Fall sein. Im Energiereglement werden die Verfahren benannt. Es ist vorgesehen, dass der Energieausweis gemäss Merkblatt SIA 2031 erstellt wird oder der Nachweis über den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erbracht werden kann.

Die Mustervorschriften lassen nur den Energieausweis mit dem GEAK zu. Artikel 16 dieser Vorlage ist offener formuliert, sodass der Energieausweis auch nach Merkblatt SIA 2031 erstellt werden kann. Die beiden Berechnungsverfahren sind quasi identisch.

Artikel 19 Heizungen im Freien

Eine Regelung bezüglich Heizungen im Freien ist im gültigen Energiereglement in Artikel 24 (Aussenheizungen) bereits in sinngemässer Form enthalten.

Artikel 20 Beheizte Freiluftbäder

Eine Regelung bezüglich beheizter Freiluftbäder ist im gültigen Energiereglement in Artikel 25 in sinngemässer Form enthalten. Auf Nennung der Bewilligungspflicht wurde in der vorliegenden Vorlage verzichtet.

Artikel 21 Grundsatz Gebäudeautomation

Dieser Artikel ist neu und entspricht den Vorgaben der Mustervorschriften. Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Wohnbauten und Verwaltungsbauten sind von dieser Regelung ausgenommen. Zudem ist im Energiereglement vorgesehen, dass

Bauten unter 5'000 m² Energiebezugsfläche nicht unter diese Pflicht fallen. Produktionsanlagen/industrielle Anlagen fallen ebenfalls nicht unter diese Regelung.

Mit diesem Artikel und den vorgesehenen Ausführungsbestimmungen im Energiereglement wird vorgeschrieben, dass die Energieverbräuche in den betroffenen Gebäuden gemessen werden können müssen. Damit wird die Basis gelegt, dass durch den Gebäudeeigentümer oder Betreiber ein ineffizienter und kostenintensiver Betrieb erkannt und vermieden werden kann. Beispielsweise kann dadurch sichergestellt werden, dass im Winter nicht mehr geheizt wird als nötig oder dass eine Lüftungsanlage nur dann läuft, wenn auch Personen anwesend sind (Betrieb ohne Nutzen vermeiden).

Artikel 22 Betriebsoptimierung

Dieser Artikel ist neu und entspricht den Vorgaben der Mustervorschriften. Er schreibt vor, dass periodisch eine Betriebsoptimierung der Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorgenommen werden. Damit werden die Verbräuche von Elektrizität und Wärme optimiert. Betroffen sind gemäss Vorschlag für das Energiereglement ausschliesslich Nichtwohnbauten, die einen sehr hohen Verbrauch an elektrischer Energie aufweisen (über 200'000 kWh pro Jahr).

Mit einer professionellen Betriebsoptimierung der gebäudetechnischen Anlagen kann bei diesen Gebäuden eine substantielle Energieeinsparung erzielt werden. Die Erfahrung zeigt, dass in der Regel 10 bis 15 Prozent des Energieverbrauchs eingespart werden können. Die Kosten für eine professionelle Betriebsoptimierung sind durch Einsparungen bei der Energiebeschaffung meist innert weniger als fünf Jahren gedeckt. Grossverbraucher, die von diesem Artikel betroffen sind, haben oft schon eine Zielvereinbarung abgeschlossen und sind damit von diesem Artikel befreit.

Artikel 23 Kantonale Energieplanung

Dieser Artikel ist neu. In den Mustervorschriften ist ein entsprechender Artikel vorhanden, der die Energieplanung des Kantons sowie die Energieplanung der Gemeinden beschreibt. Auf die Pflicht für eine Energieplanung auf Gemeindeebene wurde aufgrund der Grösse und Struktur des Kantons Uri sowie seiner Gemeinden verzichtet. Die Gemeinden können selbstverständlich bei Bedarf eine eigene kommunale Energieplanung initiieren. Die Energiestädte im Kanton Uri machen dies beispielsweise bereits freiwillig, da dies ein Punkt im Massnahmenkatalog von Energiestadt ist.

Die kantonale Energieplanung beinhaltet im Wesentlichen eine laufende Beurteilung des Bedarfs und des Angebots an Energie im Kanton. Damit sollen Grundlagen und Hilfsmittel geschaffen werden, um Entscheide für die Energieversorgung und die Nutzung von Energien fällen zu können. Sie umfasst somit keine technischen Anforderungen an Gebäude, Anlagen oder Ausrüstungen.

4. Abschnitt: Mobilität

Artikel 24 Energieeffizienz in der Mobilität

Vorschriften betreffend die Energieeffizienz sowie den CO₂-Austoss bei Fahrzeugen liegen prinzipiell im Kompetenzbereich des Bunds. Dieser neu im Energiegesetz enthaltene Artikel ermöglicht es, dass

der Kanton Uri bei Bedarf ergänzende Massnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur oder im Bereich der CO₂-armen Mobilität ergreifen kann. Konkrete Massnahmen könnten Folgende sein:

Verkehrsinfrastruktur: Förderung von Radwegen und Elektro-/Wasserstoff-Tankstellen; Vorschriften im Bereich des Ausbaus von Elektroladestationen in Gebäuden.

CO₂-arme Mobilität: Förderung der Mobilität mit erneuerbarer Energie betriebenen Antrieb oder der Produktion von erneuerbaren Treibstoffen und deren Speicherung; Vorschriften für eine energieeffiziente Mobilität mit tiefen CO₂-Emissionen entsprechend dem Stand der Technik.

Nach der Vernehmlassung ist im Vorschlag für das Energiereglement der Artikel 35 entstanden, wonach Parkplätze in Neubauten mit «Leerer Leitungsinfrastruktur» ausgestattet werden müssen (gemäss dem Merkblatt 2060 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins). Man hat erkannt, dass es beispielsweise in Tiefgaragen sehr hilfreich und kostensparend sein kann, wenn man sich darauf vorbereitet, dass in Zukunft mehrere Ladestationen für Elektrofahrzeuge benötigt werden.

5. Abschnitt: Beratung und Förderung

Artikel 25 Förderprogramm

Das Förderprogramm ist im aktuellen Energiegesetz in Artikel 14 und Artikel 15 materiell in identischer Form enthalten. An den Rahmenbedingungen des Förderprogramms Energie Uri soll sich, vorbehalten der Bedingungen des Bundes, nichts ändern. Auch die Zuständigkeiten bleiben identisch. Die wichtigste Anpassung ist, dass Absatz 2 aus dem bestehenden Artikel 15 gestrichen wurde: Mit dem Förderprogramm Energie Uri werden vor allem Projekte im Bereich der Gebäudesanierung und vorbildlicher Neubauten gefördert und nicht ausschliesslich Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung.

Artikel 26 Finanzierung

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 16 des aktuellen Energiegesetzes.

Artikel 27 Energiefachstelle

Entspricht inhaltlich dem Artikel 13 des bestehenden Energiegesetzes.

6. Abschnitt: Energieversorgung

Seit März 2007 ist das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz [StromVG]; SR 734.7) in Kraft. Dieses Gesetz regelt die Energieversorgung auf der Stufe des Bundes. Damit kann auf folgende Artikel des geltenden Energiegesetzes des Kantons Uri verzichtet werden:

- Artikel 9, Versorgungspflicht (ein Verweis auf Bundesgesetzgebung bleibt bestehen, siehe Art. 25)
- Artikel 11, Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten

Artikel 28 Versorgung mit elektrischer Energie

Der Artikel verweist inhaltlich auf das Stromversorgungsgesetz des Bunds und regelt die Zuständigkeit bezüglich des Vollzugs.

Artikel 29 Eigene Anlagen, Beteiligung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 10 des geltenden Energiegesetzes des Kantons Uri. Im Sinne einer Klarstellung wird der Vorbehalt der Finanzkompetenzen gemäss Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) Absatz 2 eingeschränkt, um die spezialgesetzlichen Bestimmungen des Gewässernutzungsgesetzes (GNG; RB 40.4101) anwenden zu können. Denn nach Artikel 18 Absatz 3 GNG erteilt der Landrat die Konzession unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung, sofern die konzedierte Brutto-Wasserkraft oder Pumpleistung mehr als 1'000 Kilowatt beträgt. Mit der Konzession werden die Ausgaben beschlossen, welche die Konzession mit sich bringt, namentlich für die Beteiligung und für weitere entschädigungspflichtige Leistungen des Konzessionärs (Art. 18 Abs. 3 letzter Satz). Diese spezialgesetzliche Bestimmung beinhaltet eine Ausgabendelegation für Beteiligungen an Anlagen der Wasserkraftnutzung und geht selbstverständlich vor (vgl. dazu auch Nr. 10 vom 12. März 1999, S. 342 und 344).

7. Abschnitt: Organisation und Vollzug

Der Artikel 21 (Gebühren) im geltenden Energiegesetz wurde ersatzlos gestrichen. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren ist die geltende kantonale Gebührenverordnung (RB 3.2512)

Artikel 30 Regierungsrat

Beinhaltet Artikel 17 und 19 des geltenden Energiegesetzes des Kantons Uri. Auf Absatz 2 in Artikel 19 des geltenden Energiegesetzes wurde neu verzichtet, da dies in Artikel 25 Absatz 2 der Vorlage bereits geregelt ist.

Artikel 31 Zuständige Direktion

Entspricht wortgetreu dem Artikel 18 des geltenden Energiegesetzes des Kantons Uri.

Artikel 32 Auskunftspflicht

Entspricht inhaltlich dem Artikel 20 des bestehenden Energiegesetzes. Neu ist genannt, dass Kanton und Gemeinden ermächtigt sind, auch Erhebungen über die Energieproduktion zu machen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 33 Rechtspflege

Entspricht wortgetreu dem Artikel 22 des geltenden Energiegesetzes des Kantons Uri.

Artikel 34 Strafbestimmungen

Entspricht inhaltlich dem Artikel 18 des geltenden Energiegesetzes des Kantons Uri. Neu wird die Obergrenze einer Busse festgelegt.

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Damit wird das bisher gültige Energiegesetz aufgehoben.

Artikel 36 Inkrafttreten

Entspricht wortgetreu dem Artikel 24 des geltenden Energiegesetzes des Kantons Uri.

6. Übersicht Mustervorschriften

Die aktuelle Ausgabe der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich beinhaltet ein Basismodul mit den Teilen A bis R und die zusätzlichen Modulen 2 bis 11. Um die Harmonisierung der kantonalen Energiegesetzgebungen zu gewährleisten, empfiehlt die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) den Kantonen, die Bestimmungen des Basismoduls im Detail zu übernehmen. Die beiden nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Module der Musterverordnung 2014 und deren Übernahme in die Vorlage des Energiegesetzes des Kantons Uri.

Tabelle Basismodul (Modul 1)

Teil	Titel des Teilmoduls	in Energiegesetz des Kantons Uri
A	Allgemeine Bestimmungen	bestehend, bleibt materiell gleich
B	Wärmeschutz von Gebäuden	bestehend, wird angepasst
C	Anforderungen an haustechnische Anlagen	bestehend, wird angepasst
D	Erneuerbare Wärme bei Neubauten (bisher unter «Höchstanteil bei Neubauten»)	bestehend, wird angepasst
E	Eigenstromerzeugung	neu, wird übernommen
F	Höchstanteil beim Heizkesslersatz	neu, Urner Lösung, die Anforderungen der Musterverordnung sowie die zu erwartenden Anforderungen des CO ₂ -Gesetzes des Bunds abdeckt
G	Elektrische Energie (SIA 380/4)	bestehend, wird angepasst
H	Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen	neu, wird übernommen
I	Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer	neu, wird übernommen
J	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen	bestehend, wird angepasst

K	Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	neu, wird übernommen
L	Grossverbraucher	bestehend, wird angepasst
M	Vorbildfunktion öffentliche Hand	neu, wird übernommen (steht bereits in der Energiestrategie Uri)
N	Gebäudeenergieausweis der Kantone	neu, wird übernommen
O	Förderung	bestehend, bleibt materiell gleich
P	Teilobligatorium GEAK bei Förderung	neu, wird nicht übernommen (da in Energieverordnung des Bundes enthalten)
Q	Vollzug/Gebühren/Strafbestimmungen	bestehend, wird angepasst
R	Schluss- und Übergangsbestimmungen	bestehend, wird angepasst

Mit der Übernahme des Basismoduls ins kantonale Recht erfüllen die Kantone die Vorgaben des Artikel 45 Absatz 2 bis 4 des Energiegesetzes des Bundes und die von den kantonalen Energiedirektoren beschlossenen Vorgaben gemäss den «Energiepolitischen Leitlinien». Die Teile A, R und Q des Basismoduls enthalten Bestimmungen allgemeiner Natur zu organisatorischen Fragen im Vollzug, Strafbestimmungen, Gebühren sowie Übergangsbestimmungen.

Tabelle Zusatzmodule

Die Module 2 bis 11 enthalten weitergehende Vorschriften, die von den Kantonen übernommen werden können, sofern sie in einem der entsprechenden Bereiche zusätzliche Schwerpunkte setzen wollen. Wird ein Modul übernommen, ist es aus Gründen der Harmonisierung wichtig, dass es inhaltlich unverändert übernommen wird.

Teil	Titel des Moduls	in Energiegesetz des Kantons Uri
2	Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden	wird nicht übernommen
3	Heizungen im Freien und Freiluftbäder	bestehend, bleibt materiell gleich
4	Ferienhäuser	bestehend, bleibt materiell gleich
5	Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei neuen Zweckbauten	bestehend, bleibt materiell gleich
6	Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen	wird nicht übernommen
7	Ausführungsbestätigung	wird nicht übernommen
8	Betrieboptimierung	neu, wird übernommen
9	GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten	wird nicht übernommen
10	Energieplanung	teilweise übernommen
11	Wärmedämmung/Ausnützung	wird nicht übernommen

7. Übersicht Vorlage Energiegesetz und Mustervorschriften

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammenhänge zwischen der Vorlage für das Energiegesetz und den dazugehörigen Artikeln im Energiereglement auf. Die Tabelle enthält zudem, soweit vorhanden, Bezüge zur Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich mit den dazugehörigen Vollzugshilfen und Formularen.

Abschnitt Vorlage Energiegesetz	Artikel in Vorlage Energiegesetz	Vorschlag Artikel Energiereglement	Mustervorschrift	Vollzugshilfe/Merkblatt	Formulare
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1 Zweck und Geltungsbereich	1	1.1		
	2 Grundsätze	2			
	3 Ausnahmen		1.2		
2. Abschnitt: Kantonale Energiestrategie	4 Energiestrategie				
	5 Umsetzung der Energiestrategie				
3. Abschnitt: Anforderungen im Gebäudebereich	6 Wärmeschutz von Gebäuden	6, 7, 8 9 10 (10)	1.6, 1.7, 1.8, 1.9 1.10 1.11 (1.11)	EN-102 Wärmeschutz von Gebäuden EN-112 Kühlräume EN-131 Beheizte Gewächshäuser EN-132 Beheizte Traglufthallen	EN-102a, EN-102b EN-112
	7 Gebäudetechnische Anlagen	11, 12, 13, 14 15, 16 17 18	1.12, 1.15, 1.16, 1.17, 1.18 1.19, 1.20 1.21 4.2	EN-103 Heizung und Warmwasser EN-105 Lüftungstechnische Anlagen EN-110 Kühlen, Be- und Entfeuchten EN-130 Ferienhäuser/zeitweise belegte Gebäude	EN-103 EN-105 EN-110 EN-130
	8 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen	19	1.13, 1.14 1.35, 1.36	EN-121 Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen	

	9 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten	20, 21, 22	1.22, 1.23, 1.24, 1.25	EN-101 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten	EN-101a EN-101b EN-101c
Abschnitt Vorlage Energiegesetz	Artikel in Vorlage Energiegesetz	Vorschlag Artikel Energiereglement	Mustervorschrift	Vollzugshilfe/Merkblatt	Formulare
3. Abschnitt: Anforderungen im Gebäudebereich	10 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz	23, 24	1.29, 1.30, 1.31	EN-120-UR Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz	
	11 Elektrische Energie	25	1.32, 1.33	EN-111 Elektrische Energie	EN-111
	12 Anforderung Eigenstromerzeugung	26	1.26, 1.27, 1.28	EN-104 Eigenstromerzeugung bei Neubauten	EN-104
	13 Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer	27	1.37	EN-122 Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer	
	14 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung	28	1.38, 1.39, 1.40, 1.41, 1.42	EN-113 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)	
	15 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen		1.43	EN-133 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	EN-133
	16 Grossverbraucher	29	1.44, 1.45, 1.46	EN-140 Grossverbraucher	
	17 Vorbild öffentliche Hand	30	1.47		

Abschnitt Vorlage Energiegesetz	Artikel in Vorlage Energiegesetz	Vorschlag Artikel Energierereg- lement	Mustervorschrift	Vollzugshilfe/Merkblatt	Formu- lare
3. Abschnitt: An- forderungen im Gebäudebereich	18 Energieausweis für Gebäude	31	1.48		
	19 Heizungen im Freien		3.1	EN-134 Heizungen im Freien	EN-134
	20 Beheizte Freiluftbäder	32	3.2, 3.3	EN-135 Beheizte Freiluftbäder	EN-135
	21 Grundsatz Gebäudeautoma- tion	33	5.1, 5.2	EN-141 Gebäudeautomation	EN-141
	22 Betriebsoptimierung	34	8.1, 8.2, 8.3, 8.4, 8.5	EN-142 Energetische Betriebsopti- mierung	
	23 Kantonale Energieplanung		10.1, 10.2		
4. Abschnitt: Mo- bilität	24 Energieeffizienz in der Mobili- tät	35			
5. Abschnitt: Be- ratung und Förde- rung	25 Förderprogramm		1.49		
	26 Finanzierung				
	27 Energiefachstelle				
6. Abschnitt: Energieversor- gung	28 Versorgung mit elektrischer Energie				
	29 Eigene Anlagen, Beteiligung				
7. Abschnitt: Or- ganisation und Vollzug	30 Regierungsrat	36, 37, 38	1.52, 1.53, 1.55		
	31 Zuständige Direktion				
	32 Auskunftspflicht				
8. Abschnitt: Schlussbestim- mungen	33 Rechtspflege				
	34 Strafbestimmungen		1.56		
	35 Aufhebung bisherigen Rechts		1.58, 1.59		
	36 Inkrafttreten	40, 41	1.57, 1.60		

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vorlage des Energiegesetzes des Kantons Uri wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Beilagen

- Vorlage des Energiegesetzes des Kantons Uri (Beilage 1)
- Informativer Vorschlag für das Energiereglement des Kantons Uri (Beilage 2)